

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 24. Januar 2014

Nr. 4/2014

---

## Inhalt:

**Prüfungsordnung  
für den**

**M.A. Medienkultur**

**der  
Universität Siegen**

Vom 22. Januar 2014

**Prüfungsordnung  
für den  
M.A. Medienkultur  
der  
Universität Siegen**

Vom 22. Januar 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW.S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Art und Ziele des Masterstudiengangs
- § 3 Aufbau des M.A. Medienkultur
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Zulassung zum M.A. Medienkultur
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Modularisierung und Kreditpunkte
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Modulabschluss und Wiederholungsmöglichkeiten
- § 10 Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Noten
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Prüfungsausschuss Medienwissenschaft
- § 13 Master-Prüfung
- § 14 Prüfer und Beisitzer
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 17 Voraussetzungen und Zulassung zur Master-Arbeit
- § 18 Master-Arbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 20 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 21 Studienakten
- § 22 Mündliches Prüfungskolloquium
- § 23 Wiederholung des mündlichen Prüfungskolloquiums
- § 24 Bildung der Gesamtnote für den Master-Abschluss
- § 25 Abschluss des M.A. Medienkultur
- § 26 Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen
- § 27 Urkunde
- § 28 Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit des Master-Abschlusses, Aberkennung des Master-Grades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Anwendung
- § 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Medienkultur (M.A. Medienkultur) an der Universität Siegen.

## **§ 2**

### **Art und Ziele des Masterstudiengangs**

- (1) Der Masterstudiengang M.A. Medienkultur ist ein Graduiertenstudiengang, der einen Masterabschluss nach einem 4-semesterigen Studium ermöglicht.
- (2) Der M.A. Medienkultur ist ein forschungsorientierter Studiengang und verfolgt insbesondere das Ziel, die Studierenden auf der Basis der vermittelten Methodenkompetenz sowie unterschiedlicher wissenschaftlicher Perspektiven und Methoden zu eigenständiger Forschungsarbeit anzuregen.
- (3) Die Ziele des Studiengangs umfassen:
  - a) die enge Verbindung zwischen Forschung und Lehre, um die Studierenden mit den neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnissen und -methoden vertraut zu machen sowie ihre wissenschaftliche Kreativität zu fördern und ihre Innovationspotenziale zu stärken,
  - b) eine berufsqualifizierende Bildung und Ausbildung für den medienwissenschaftlichen Arbeitsmarkt.
- (4) Allgemeines Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung umfassender medienwissenschaftlicher Kompetenzen und die Qualifikation der Studierenden für spezifische und innovative Aufgaben in medienbezogenen Berufsfeldern: Dazu gehören insbesondere konzeptionelle und beratende Tätigkeiten in Medienunternehmen und Institutionen, die Forschungscharakter aufweisen. Mit dem Studiengang M.A. Medienkultur sollen Perspektiven für Tätigkeiten in Medienunternehmen und in medienorientierten wissenschaftlichen Einrichtungen eröffnet werden, in denen in besonderer Weise hohe medienanalytische und konzeptionelle Kompetenzen gefordert sind. Mit seiner Verbindung von umfassenden fachwissenschaftlichen Studien im Bereich der Medienwissenschaft, einem forschungsorientierten Projektstudium und einem in den Studienverlauf integrierten Praktikum nimmt der Studiengang gezielt die hohen Erwartungen und Erfordernisse des Arbeitsmarktes auf.

## **§ 3**

### **Aufbau des M.A. Medienkultur**

- (1) Der Studiengang ist modularisiert und in 4 Semester unterteilt. Die Studienmodule setzen sich aus Modulelementen zusammen, die systematisch, methodisch oder thematisch eine Einheit bilden.
- (2) Innerhalb des vier Semester umfassenden Studiums sind insgesamt acht Module zu absolvieren. Die Studieninhalte sind in den Modulbeschreibungen dargestellt.

## **§ 4**

### **Akademischer Grad**

Nach Abschluss des Masterstudiums im Programm M.A. Medienkultur wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Abschlussgrad „Master of Arts“ verliehen.

## **§ 5**

### **Zulassung zum M.A. Medienkultur**

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang M.A. Medienkultur ist
  - a) das abgeschlossene Studium eines medienwissenschaftlichen B.A. oder
  - b) das abgeschlossene Studium von weiteren B.A. Studiengängen mit hohem medienwissenschaftlichen Anteil.
- (2) In den unter a) und b) genannten Abschnitten müssen die Studierenden über sehr gute Kenntnisse in den Bereichen Medientheorie, Mediengeschichte und Medienanalyse verfügen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen daher mindestens 35 Kreditpunkte (im Folgenden als KP bezeichnet) in diesen Bereichen nachweisen. Über die Form des Nachweises bzw. die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) In einer Übergangsphase können auch Studierende eines Magisterstudiengangs am Fachbereich 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – der Universität Siegen und Studierende des Diplomstudiengangs Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung ohne vorherigen Studienabschluss nach Einzelfallprüfung zum Studium des Studiengangs M.A. Medienkultur zugelassen werden, wenn eine entsprechende medienwissenschaftliche Kompetenz und Studienleistungen nachgewiesen werden können, die als äquivalent zu einem einschlägigen B.A.-Studium anzusehen sind. Auch in diesem Fall sind mindestens 35 KP bzw. vergleichbare Leistungen in den Bereichen Medientheorie, Mediengeschichte oder Medienanalyse nachzuweisen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 6

### Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen. Es müssen insgesamt 120 Kreditpunkte erzielt werden.
- (2) Von den 120 KP entfallen 26 KP auf die Masterprüfung (M.A.-Arbeit und mündliches Prüfungskolloquium).

## § 7

### Modularisierung und Kreditpunkte

- (1) Das Studium ist modularisiert. Die Studienmodule bestehen aus systematisch, thematisch oder methodisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen (Modulelemente). Näheres regelt die Studienordnung.
- (2) In jedem Modulelement werden Kreditpunkte erworben. Die Kreditpunkte werden erbracht:
- durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die in der Regel mittels einer Anwesenheitsliste festgehalten wird, und
  - durch eine Studienleistung innerhalb eines Modulelements, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Mögliche Formen der Leistungserbringung sind:
- eine 90-minütige oder 4-stündige Klausur,
  - eine mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer,
  - ein Referat mit Präsentation,
  - eine schriftliche Hausarbeit (ca. 20-25 Seiten),
  - ein Projekt- oder Praktikumsbericht.
- (4) Die Zahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab. Die Relation von studentischem Arbeitsaufwand für Studienleistungen und Kreditpunkten gliedert sich wie folgt:
- in den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden je nach zu bewältigenden Aufgaben entweder 3 oder 6 Kreditpunkte vergeben:
    - 3 KP = regelmäßige Teilnahme + 90-minütige Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat mit Präsentation,
    - 6 KP = regelmäßige Teilnahme + schriftliche Hausarbeit oder 4-stündige Klausur,
  - im Praktikumsmodul werden 9 KP erworben,
  - im Projektmodul werden 19 KP erworben,
  - mit der Master-Arbeit werden 20 KP erworben und
  - im mündlichen Prüfungskolloquium werden 6 KP erworben.
- (5) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die Dozentin bzw. der Dozent die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung vergebenen Kreditpunkte zu erwerben sind.
- (6) Grundsätzlich können die Studierenden bei den Modulen M1 bis M4, M7 und M8 selbst entscheiden, in welchem Modulelement sie 3 bzw. 6 Kreditpunkte erwerben möchten.
- (7) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen Module erfolgt wie in folgender Tabelle dargestellt:

### Verteilung der Kreditpunkte:

Module	Zahl der SWS je Modulelement	KP-Verteilung je Modulelement	KP je Modul	SWS je Modul
<b>MA-MK-1</b> Kulturelle Grundlagen der Medienwissenschaft	2 + 2 + 2	3 + 3 (6)* + 3	9/(12)* KP	6 SWS
<b>MA-MK-2</b> Medienanalyse	2 + 2 + 2	3 + 6 (3)* + 3	(9)/12* KP	6 SWS
<b>MA-MK-3</b> Medien und Gesellschaft	2 + 2 + 2	3 + 3 (6)* + 3	9/(12)* KP	6 SWS
<b>MA-MK-4</b> Mediengeschichte	2 + 2 + 2	3 + 6** + 3	12 KP	6 SWS
<b>MA-MK-5</b> Praktikum	6 Wochen	9	9 KP	
<b>MA-MK-6</b> Forschungsprojekt	5 + 5	19	19 KP	10 SWS
<b>MA-MK-7</b> Medientheorie	2 + 2 + 2	3 + 6** + 3	12 KP	6 SWS
<b>MA-MK-8</b> Medienforschung	2 + 2 + 2	3 + 6** + 3	12 KP	6 SWS
M.A.-Arbeit + Prüfungskolloquium		20 + 6	26 KP	
<b>Gesamt</b>			<b>120 KP</b>	<b>46 SWS</b>

\*Die Studierenden müssen innerhalb der Module M1, M2 oder M3 in einem Modul ihrer Wahl einmal 12 KP (hier in M2), in den anderen beiden 9 KP (hier in M1 u. M3) erwerben. In welchem Modulelement die oder der Studierende 6 KP erarbeiten möchte, ist ihr bzw. ihm freigestellt (hier in ME 1.2).

\*\*Die Studierenden müssen in den Modulen M4, M7 und M8 jeweils 12 KP erwerben. In welchem Modulelement sie 6 KP erarbeiten, ist ihnen freigestellt (hier jeweils in ME 4.2, ME 7.2 und ME 8.2).

## § 8

### Studienleistungen

- (1) In allen Modulelementen werden Studienleistungen erbracht. Alle Studienleistungen (mit Ausnahme des Praktikums MK-5) sind zu benoten.
- (2) In den Modulelementen innerhalb eines Moduls, in denen 3 Kreditpunkte erworben werden, sind mindestens zwei unterschiedliche Erbringungsformen zu wählen:
  - a) mündliche Studienleistungen (Referat + Präsentation)
  - b) oder schriftliche Studienleistungen (90-minütige Klausur)
  - c) oder mündliche Prüfung.
- (3) In den Modulelementen 1 bis 3 können die Studierenden selbst wählen, in welchem Modul und in welchem Modulelement sie 6 KP erwerben möchten.

## § 9

### Modulabschluss und Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulelemente erfolgreich absolviert und dadurch die für das Modul vorgesehenen Kreditpunkte erworben worden sind. In allen Modulen müssen von den Studierenden Studienleistungen erbracht werden (das Praktikum MK-5 ist hiervon ausgenommen). Diese Studienleistungen werden benotet und gehen entsprechend der KP-Zahl gewichtet in die Endnote ein.
- (2) Der Abschluss eines Modulelementes setzt eine erfolgreiche Studienleistung in dem jeweiligen Modulelement voraus. Erfolgreich ist die Studienleistung, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Studienleistung ist in der Regel eine Einzelleistung. Wird die Leistung in Form einer Gruppenarbeit erbracht, muss die Leistung individuell zuzuordnen sein.
- (3) Einzelleistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bestanden worden sind, dürfen nicht wiederholt werden.
- (4) Werden studienbegleitende Leistungen nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, besteht die Möglichkeit, diese Leistung einmal zeitnah (in der Regel in demselben Semester) zu wiederholen. Dabei kann die Art der Studienleistung variieren, muss jedoch der ursprünglich verlangten Leistung äquivalent sein. Wird die studienbegleitende Leistung auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist das gesamte Modulelement zu wiederholen.

- (5) Ein Modulelement kann nur einmal (einschließlich einer weiteren Wiederholung der Einzelleistung innerhalb desselben Semesters im wiederholten Modulelement) wiederholt werden.
- (6) Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die studienbegleitende Leistung nachzuholen oder – nach Maßgabe der/s Lehrenden – im Falle von Klausuren in einer alternativen Form zu erbringen. Der Krankheitsfall ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird die nachgeholte Leistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, besteht die Möglichkeit, diese Leistung zu wiederholen.

## § 10

### Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Noten

- (1) Jedes Modulelement wird mit einer Einzelnote bewertet, die in die Modulnote eingeht.
- (2) Die Noten für die jeweiligen Leistungen werden von den jeweiligen Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen sowie ggf. im Diploma Supplement wird die Note auch nach den Richtlinien des ECTS (European Credit Transfer System) angegeben. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

ECTS-Grade	Statistische Verteilung	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	Die besten 10 %	excellent	hervorragend
B	Die nächsten 25 %	very good	sehr gut
C	Die nächsten 30 %	good	gut
D	Die nächsten 25 %	satisfactory	befriedigend
E	Die nächsten 10 %	sufficient	ausreichend

## § 11

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Master-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Master-Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Faches an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und

Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das Fach Medienwissenschaft der Universität Siegen teilnimmt.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 12**

### **Prüfungsausschuss Medienwissenschaft**

- (1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen und der Master-Abschlussprüfung im Masterstudiengang M.A. Medienkultur und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft zuständig. Er wird vom Fachbereich 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – gebildet. Dem Prüfungsausschuss Medienwissenschaft sollen auch Mitglieder anderer am Studiengang beteiligter Fachbereiche angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreter/in und sieben weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, ihr/sein Stellvertreter/in und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen/ Professoren einschließlich der Privatdozentinnen/Private dozenten, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/ Professoren und Privatdozentinnen/Private dozenten und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, für die ordnungsgemäße Vergabe von Kreditpunkten sowie die rechtmäßige Abnahme der dafür zu erbringenden Leistungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren und/oder im Rahmen der Leistungserbringung einschließlich damit einhergehender Kreditierung getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (5) Der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten mindestens zwei weitere stimm- berechnete Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 13 Master-Prüfung**

Die Master-Prüfung besteht aus der Master-Arbeit und einem mündlichen Prüfungskolloquium im Anschluss an die Master-Arbeit, sofern die Master-Arbeit angenommen und mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

### **§ 14 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer für das mündliche Prüfungskolloquium.
- (2) Die Prüferin oder der Prüfer muss eine in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. ein in Forschung und Lehre tätiger Professor, eine Juniorprofessorin bzw. ein Juniorprofessor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, deren oder dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der das Fach Medienwissenschaft an der Universität Siegen vertritt. Prüfungsleistungen dürfen – gemäß § 65 Abs. 1 HG nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt Protokoll. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (5) Die Prüferin oder der Prüfer ist zugleich die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Master-Arbeit und stellt entsprechend den Regelungen von § 18 Abs. 5 das Thema für die Master-Arbeit.
- (6) Entsprechend den Regelungen der §§ 18 und 22 kann die Kandidatin oder der Kandidat für die Master-Arbeit und das mündliche Prüfungskolloquium die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers mindestens zwei Tage vor dem Termin der Prüfung bekannt gegeben werden.

### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungs- oder Einzelleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder den festgesetzten Termin für die Erbringung einer Einzelleistung ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung oder Erbringung der Einzelleistung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Einzelleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Den Termin für die Prüfung legt das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Prüfer fest.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss Medienwissenschaft zurücktreten. Die nach Ablauf dieser Frist geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss Medienwissenschaft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Der Rücktritt muss gegenüber der Stelle erklärt werden, bei der die Anmeldung stattgefunden hat.

- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- bzw. Einzelleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung bzw. Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Einzelleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden, bei schriftlichen Einzelleistungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der Master-Arbeit durch die Gutachter. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss Medienwissenschaft.
- (5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat durch Täuschung oder durch Plagiat eine Einzelleistung zu erreichen, so kann der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft den Kandidaten bzw. die Kandidatin von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 16**

### **Nachteilsausgleich für behinderte Studierende**

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, einen studienbegleitenden Leistungsnachweis oder die Master-Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen oder Einzelleistungen in anderer Form zu erbringen.

## **§ 17**

### **Voraussetzungen und Zulassung zur Master-Arbeit**

- (1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer an der Universität Siegen für den M.A. Medienkultur eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer oder ZweithörerIn zugelassen ist und an der Universität Siegen mindestens das zweite Studienjahr des Masterstudiengangs ordnungsgemäß studiert und während des Studiums des Studiengangs mindestens 80 KP (gemäß § 7 Abs. 7) erworben hat.
- (2) Wurde das Studium des M.A. Medienkultur in Siegen zum zweiten Semester aufgenommen, entscheidet der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft darüber, ob gemäß § 11 die Anerkennung von Studienleistungen und damit die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 gegeben sind.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - b) die Immatrikulationsbescheinigung,
  - c) der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher im Studiengang erreichten Kreditpunkte,
  - d) eine Erklärung, auf welche Module die Master-Arbeit Bezug nimmt, sofern die Kandidatin oder der Kandidat zum mündlichen Prüfungskolloquium gemäß § 22 zugelassen wird. Die benannten Module können Gegenstand des mündlichen Prüfungskolloquiums sein.
  - e) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Master-Prüfung in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.

## **§ 18**

### **Master-Arbeit**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll in der Master-Arbeit zeigen, dass sie bzw. er imstande ist, ausgewählte Probleme des jeweiligen Fachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung des neuesten Forschungsstandes zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form darzustellen. Der Anteil der Master-Arbeit am Studiengang beträgt 20 Kreditpunkte.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft beauftragt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter der Master-Arbeit, der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Thema zu stellen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss mindestens die in § 14 Abs. 2 aufgeführten Anforderungen einer bzw. eines prüfungsberechtigten Lehrenden erfüllen.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erst- und Zweitgutachterin bzw. des Erst- und Zweitgutachters. Das Thema ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich

mitzuteilen. Das Datum der Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

- (4) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel den Gegenständen entnommen, die in den Modulen M1 bis M8 gelehrt werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Master-Arbeit beträgt in der Regel vier Monate, bei Arbeiten mit einem empirischen Anteil von mindestens 50 % sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit werden nach dem Vorschlag und der Diskussion der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter über das Thema von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter gestellt. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit, bei Arbeiten mit mindestens 50 % empirischen Anteil acht Wochen zurückgegeben werden; im Wiederholungsfall nach § 20 kann diese Regel von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht mehr in Anspruch genommen werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei empirischen Arbeiten um bis zu sechs Wochen verlängern. Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit einmalig um drei Wochen (bei empirischen Arbeiten um fünf Wochen) verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (6) Der Umfang der Master-Arbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten umfassen.
- (7) Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Master-Prüfungsausschuss kann auf Antrag des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereichs 3 andere Sprachen zulassen.
- (8) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Entsprechend den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens müssen die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Diese Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

## **§ 19**

### **Annahme und Bewertung der Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft oder der von ihr oder ihm bestimmten Stelle in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern nach Maßgabe der §§ 10 und 18 begutachtet und bewertet. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll der bzw. die Lehrende sein, der oder die die Arbeit angeregt hat. Es gelten die Bestimmungen für Erstgutachter nach § 18 Abs. 2. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss Medienwissenschaft bestimmt. Sie bzw. er soll in der Regel eine bzw. ein an der Universität in Forschung und Lehre tätige/r Vertreterin bzw. Vertreter des jeweiligen Faches sein. Zweitgutachten dürfen nur von Personen erstellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Gutachten sind spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mindestens zwei volle Noten auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. In diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die mindestens „ausreichend“ (4,0) sein müssen. Spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Begutachtungsfrist teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit, ob die Master-Arbeit angenommen ist und die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungskolloquium zugelassen wird.

- (4) Für die Benotung der Master-Arbeit sind Noten nach den Definitionen von § 10 Abs. 2 zu vergeben.

## **§ 20**

### **Wiederholung der Master-Arbeit**

- (1) Bei nicht ausreichender Leistung kann die Master-Arbeit ein Mal wiederholt werden.
- (2) Ist die Master-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Master-Arbeit wiederholt werden kann.
- (3) Ist die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 21**

### **Studienakten**

- (1) Für jede Studierende/jeden Studierenden wird eine Studienakte angelegt, in der die von ihr/ihm erfolgreich absolvierten Modulelemente zusammen mit den darin erworbenen Kreditpunkten und den erzielten Noten verzeichnet sind. Die Studierenden können jederzeit Einblick in diese Studienakte nehmen und sich so auch über ihren Studienfortschritt informieren. Die Studienakte darf elektronisch geführt und mittels Passwort zugänglich gemacht werden.
- (2) Studienleistungen werden von den Lehrenden bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters an das Prüfungsamt gemeldet. Dabei sind die im Rahmen von Modulelementen abgelegten Studienleistungen von der Lehrkraft wie folgt zu dokumentieren:
- a) Name
  - b) Matrikelnummer
  - c) Studiengang
  - d) Modulelement
  - e) Art der Leistung (z.B. Referat mit Präsentation, Klausur, Hausarbeit etc.)
  - f) Datum der Prüfung
  - g) Thema/Themen der Prüfung
  - h) erteilte Note/Kreditpunkte
- (3) Die Meldungen werden im Prüfungsamt archiviert und mindestens sechs Jahre aufbewahrt. Bei Bedarf können Auszüge aus den Meldungen in die einzelnen Studienakten übernommen werden.

## **§ 22**

### **Mündliches Prüfungskolloquium**

- (1) Zum Prüfungskolloquium wird die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen, die bzw. der 114 Kreditpunkte nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erhalten hat, worin eingeschlossen ist, dass die Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Für das mündliche Prüfungskolloquium werden 6 Kreditpunkte vergeben.
- (3) Das Prüfungskolloquium hat in der Regel innerhalb von höchstens acht Wochen nach dem schriftlichen Bescheid der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft, dass die Master-Arbeit angenommen und die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungskolloquium zugelassen ist, stattzufinden.
- (4) Das Prüfungskolloquium wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat soll im Rahmen des Prüfungskolloquiums ihre/seine Master- Arbeit verteidigen.
- (5) Das Prüfungskolloquium dauert mindestens 45 und höchstens 60 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 10 Abs. 2 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Prüfungskolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis des Prüfungskolloquiums wird im Beisein der Beisitzerin oder des Beisitzers von der Prüferin oder dem Prüfer im Anschluss an das Prüfungskolloquium bekannt gegeben.
- (7) Für die Öffentlichkeit des Prüfungskolloquiums gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Studierende des gleichen Studiengangs sollen bei mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

### § 23

#### Wiederholung des mündlichen Prüfungskolloquiums

Hat die Kandidatin oder der Kandidat das mündliche Prüfungskolloquium nicht bestanden, so kann er oder sie das Prüfungskolloquium noch ein Mal innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten wiederholen, wobei der Termin in der Regel in die Vorlesungszeit fallen soll. Für die Wiederholung des mündlichen Prüfungskolloquiums gelten die Regeln von § 20.

### § 24

#### Bildung der Gesamtnote für den Master-Abschluss

- (1) In die Endnote für das Studienzeugnis gehen alle Modulnoten gewichtet nach Kreditpunkten ein.
  - a) Notenermittlung Module: Die Noten für die Module werden – mit Ausnahme der Masterprüfung (M.A.-Arbeit + mündliches Prüfungskolloquium) – durch das arithmetische Mittel der gemäß den erworbenen Kreditpunkten gewichteten Noten für die Modulelemente gebildet.
  - b) Masterprüfung: Die Noten für die M.A.-Arbeit und das mündliche Prüfungskolloquium werden gemäß den Kreditpunkten gewichtet und zu einer Note zusammengezogen.
- (2) Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung gebildet:
  - a) Fachstudienbereich ohne Masterprüfung: Die Noten für die Module im Fachstudienbereich werden gemäß der Kreditpunkte gewichtet. Es wird eine Zwischennote für den Fachstudienbereich ermittelt. Diese geht mit 70 Prozent in die Endnote ein.
  - b) Masterprüfung: Die Note der Masterprüfung geht mit 30 Prozent in die Endnote ein.
- (3) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### Modellrechnung für die Ermittlung der Noten: Fachstudienbereich M.A. Medienkultur

Modul	Note	Kreditpunktefaktor (KPF)	Notenpunkte (NP) (= Note x KPF)	Teilnote (= NP / KPF)
MA-MK-1	1,7	9	15,3	
MA-MK-2	2,0	12	24	
MA-MK-3	1,3	9	11,7	
MA-MK-4	2,0	12	24	
MA-MK-5 (Praktikum)	--	(9)	--	
MA-MK-6	1,3	19	24,7	
MA-MK-7	1,0	12	12	
MA-MK-8	2,3	12	27,6	
<b>Teilnote Fachstudienbereich</b>		85	139,3	1,6

#### Masterprüfung

Modul	Note	Kreditpunktfaktor (KPF)	Notenpunkte (NP) (= Note X KPF)	Teilnote (= NP / KPF)
M.A.-Arbeit	1,7	20	34	
mündl. Prüfungskolloquium	2,0	6	12	
<b>Teilnote Masterprüfung</b>		26	46	1,7

#### Errechnung der Gesamtnote

Studienbereich	Teilnote (TN)	Gewichtungsfaktor (GF)	Anteil an Gesamtnote (= TN x GF)
Fachstudienbereich	1,6	70	112
Masterprüfung	1,7	30	51
<b>Gesamt</b>			163

Die Summe der gewichteten Teilnoten: 163 geteilt durch 100 ergibt die Gesamtnote 1,6.

## **§ 25**

### **Abschluss des M.A. Medienkultur**

- (1) Der M.A. Medienkultur ist erfolgreich beendet, wenn die/der Studierende 120 Kreditpunkte nach Absatz 2 akkumuliert hat, was voraussetzt, dass sie oder er die Master-Arbeit sowie das mündliche Prüfungskolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.
- (2) Die Summe von 120 Kreditpunkten setzt sich nach dem Kreditpunktesystem zusammen, das in § 7 erläutert ist.

## **§ 26**

### **Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Master-Studium erfolgreich beendet, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach dem bestandenen Prüfungskolloquium und damit dem Erwerb der letzten Kreditpunkte ein Zeugnis.
- (2) In dem Abschlusszeugnis und auf Bescheinigungen des M.A. Medienkultur werden folgende Noten aufgeführt, die in der Modellrechnung in § 24 errechnet wurden:
  - a) Fachstudienbereich ohne Masterprüfung
  - b) Master-Arbeit mit Angabe des Titels der Arbeit
  - c) Gesamtnote
- (3) Die Teilnoten und die Gesamtnote werden im Abschlusszeugnis und in Bescheinigungen in ihrer definitorisch-sprachlichen Form ausgedrückt und in Klammern wird die arithmetische Form mit der ersten Dezimalstelle hinzugefügt. Alle Noten werden auch nach ECTS ausgewiesen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.
- (5) Der Bescheid über ein nicht erfolgreich beendetes Master-Studium wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss Medienwissenschaft in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Master-Studium endgültig nicht erfolgreich beendet oder scheidet sie oder er vor Abschluss der Master-Prüfung aus dem Prüfungsverfahren aus, wird ihr oder ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen mit den erzielten Kreditpunkten und Noten nennt. Auf der Bescheinigung wird vermerkt, dass der Masterstudiengang nicht abgeschlossen wurde.

## **§ 27**

### **Urkunde**

- (1) Mit dem Zeugnis des erfolgreich beendeten Master-Studiums wird zugleich eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrads Master of Arts beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3 unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

## **§ 28**

### **Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des Masterstudiengangs M.A. Medienkultur wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen nach der Modellrechnung von § 24.

## **§ 29**

### **Ungültigkeit des Master-Abschlusses, Aberkennung des Master-Grades**

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder zu einer Einzelleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. die erfolgreiche Erbringung der Einzelleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Master-Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Master-Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Master-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft.

### **§ 30**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer gewährt.

### **§ 31**

#### **Anwendung**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/07 erstmalig für das Programm M.A. Medienkultur an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.

### **§ 32**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 14. Dezember 2005.

Siegen, den 22. Januar 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)